1. Übersichtsdarstellung

Stoffe, Anlagenart

Anlagenbezeichnung	Stoffbezeichnung und Aggregatzustand (f = fest, fl = flüssig, g = gasförmig)	Einstufung (Wassergefährdungsklasse, WGK oder allg. wg[1])	Art der Anlage (L, A, U[2] oder H, B, V[3], R = Rohrleitung)	Maximales Volumen in m³ oder t oder max. Volumenstrom[4] in l/min	Gefährdungsstufe nach AwSV (A, B, C, D)
Kühlsystem Maschinenhaus	fl	WGK1	nicht zuftreffend	300 Ltr.	A
Generatorenlager	f	WGK1	nicht zutreffend	12 kg.	A
Getriebe inkl. Kühlkreislauf	fl	WGK1	nicht zutreffend	max. 800 Ltr.	A
Hydrauliksystem	fl	WGK 1	nicht zutreffend	25 Ltr.	A
Rotorlager	f	WGK 2	nicht zutreffend	60 kg.	A
Pitchdrehverbindung - Laufbahn und Verzahnung	f	WGK2	nicht zutreffend	35 kg.	A
Pitchgetriebe	fl	WGK1	nicht zutreffend	33 Ltr.	A

2. Detailangaben für die einzelnen Anlagen – siehe Formblatt 6.2

[1] Allgemein wassergefährdend, z.B. aufschwimmende Stoffe.
[2] L, A, U = Lageranlagen, Abfüllanlagen, Umschlaganlagen.
[3] H, B, V = Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden.
[4] Bei Abfüll- oder Umschlaganlagen bzw. Rohrleitungen größter Volumenstrom über einen Zeitraum von zehn Minuten oder der Rauminhalt, der sich aus dem mittleren Tagesdurchsatz der Anlage ergibt, wobei der größere Wert maßgebend ist.

1. Übersichtsdarstellung

Stoffe, Anlagenart

Anlagenbezeichnung	Stoffbezeichnung und Aggregatzustand (f = fest, fl = flüssig, g = gasförmig)	Einstufung (Wassergefährdungsklasse, WGK oder allg. wg[1])	Art der Anlage (L, A, U[2] oder H, B, V[3], R = Rohrleitung)	Maximales Volumen in m³ oder t oder max. Volumenstrom[4] in l/min	Gefährdungsstufe nach AwSV (A, B, C, D)
Azimutgetriebe	fl	WGK1	nicht zutreffend	108 Ltr.	A
Azimutdrehverbindungen - Laufbahn und Verzahnung	f	WGK1	nicht zutreffend	13 kg	A

2. Detailangaben für die einzelnen Anlagen – siehe Formblatt 6.2

[1] Allgemein wassergefährdend, z.B. aufschwimmende Stoffe.
[2] L, A, U = Lageranlagen, Abfüllanlagen, Umschlaganlagen.
[3] H, B, V = Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden.
[4] Bei Abfüll- oder Umschlaganlagen bzw. Rohrleitungen größter Volumenstrom über einen Zeitraum von zehn Minuten oder der Rauminhalt, der sich aus dem mittleren Tagesdurchsatz der Anlage ergibt, wobei der größere Wert maßgebend ist.

3. Löschwasserrückhaltung

3.1 Das erforderliche Löschwasser-Rückhaltevolumen beträgt	0 m³
Die Berechnung ergibt sich aus: ☑ Löschwasserrückhalterichtlinie (LöRüRl) ☐ Sonstige Berechnungsgrundlagen (z.B. als Erkenntnisquelle VdS 2557)	
Eine nachvollziehbare Berechnung ist enthalten	Anlage

3.2 Eine detaillierte Beschreibung der **Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen** (Auffangräume, Löschwasserschotts, Kanalabsperrungen etc.) unter wasserrechtlichen Gesichtspunkten enthält	Anlage
Eine zeichnerische Darstellung enthält	Anlage
Das tatsächliche Löschwasser-Rückhaltevolumen für den o.a. Bereich beträgt	m³

Bemerkungen (z.B. bei mehreren separaten Rückhaltevolumina)

Das Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich der Richtlinien zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen (LöRüRL). Eine Löschwasserrückhaltung ist nicht erforderlich.

Siehe auch Brandschutzkonzept, Kapitel 7.1 der Antragsunterlagen